



Inhalt

Wissenswertes	2
Rechtsschutz (insgesamt) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit konzentrieren	2
Mitteilung der EU-Kommission zur öffentlichen Auftragsvergabe „Flüchtlingsproblematik“	2
Bundesrat beschließt „Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts“	2
Entlastungen von 1,2 Mrd. € durch E-Vergabe?	2
Tool zur Berechnung von Lebenszykluskosten.....	3
Neue Arbeitshilfen für Beschaffer	3
Jetzt bewerben: Innovation schafft Vorsprung	3
Kein Informationsanspruch kommerzieller Unternehmen bei öffentlichen Aufträgen.....	3
Bundeskartellamt legt Jahresbericht 2014 vor	3
Kommunalbetriebe von Umsatzsteuer befreit	4
Recht.....	4
VG Düsseldorf: Tariftreuegesetz NRW im ÖPNV verfassungswidrig	4
Schadenersatz bei Aufhebung	5
Zulässigkeit von Nebenangeboten	5
International	7
AUS DER EU	7
Einigung der Verkehrsminister zu mehr Wettbewerb auf der Schiene	7
Deutsche Firmen erfolgreich bei EU- Ausschreibungen	7
Öffentliche Konsultationen- Beseitigung von Hindernissen in Grenzregionen.....	7
INTERNATIONALES	7
Deutsch-kanadische Kooperationsbörse	7
Aus den Bundesländern	8
Berlin: Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen.....	8
Schleswig-Holstein: Zentrale Vergabestelle im Kreis Herzogtum-Lauenburg.....	8
Mecklenburg-Vorpommern: Zweckgebundene befristete Erhöhung der aktuellen Wertgrenzen	8
Veranstaltungen	9



Rechtsschutz (insgesamt) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit konzentrieren

Der Bund deutscher Verwaltungsrichter (BDVR) hat sich in seiner Stellungnahme zum aktuellen GWB-Entwurf entschieden gegen eine weitere Verlagerung der Zuständigkeiten bei Streitfällen im Bereich der öffentlichen Aufträge und Konzessionen auf die Zivilgerichte ausgesprochen. Der Gesetzentwurf „zersplittet“ nach Ansicht des Verbandes den Rechtsschutz gegen „hoheitliches Handeln im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen“ zu Lasten der Bieter. Zudem könne mit der Konzentration des Rechtsweges auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Vergabepflichtenstellen – Vergabekammern – OLG) gemeinsame Entscheidungsprinzipien gefördert und damit die bestehende Rechtsunsicherheit beendet werden. Der BDVR bemängelt auch, dass der Regierungsentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts wiederum auf eine (gesonderte) Regelung des Rechtsschutzes unterhalb der EU-Schwellenwerte verzichtet. Eine Begründung für die fehlende Regelung enthält der Entwurf nicht. Hier finden Sie [mehr](#).

Mitteilung der EU-Kommission zur öffentlichen Auftragsvergabe „Flüchtlingsproblematik“

In einer umfangreichen Mitteilung hat die EU-Kommission am 09. 09. 2015 „ihr Verständnis ... der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe“ im Zusammenhang mit der aktuellen Flüchtlingsproblematik dargestellt. Durch diese Mitteilung „werden keine neue Rechtsvorschriften geschaffen“. Nach Darlegung der allgemein bekannten Verfahrensarten und Ausnahmeregelungen zur Fristverkürzung bei besonderer Dringlichkeit zieht die Kommission die Schlussfolgerung: „Können Wohnraum, Waren und Dienstleistungen dadurch (Fristverkürzung offenes oder nichtoffenes Verfahren) nicht schnell genug zur Verfügung gestellt werden, kann ein Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung ins Auge gefasst werden.“ Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Grundprinzipien bei grenzüberschreitendem Interesse auch im Unterschwellenbereich gelten. Hier finden Sie [mehr](#).

Bundesrat beschließt „Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts“

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 25.09. zum „Vergaberechtsmodernisierungsgesetz VergRModG“ Stellung genommen. Das Gesetz soll den vierten bis sechsten des GWB ersetzen und setzt zudem die neuen EU-Vergaberichtlinien in deutsches Recht um. Die Stellungnahme des Bundesrats verändert den Entwurf an einigen Punkten: u.a. werden die geplanten Statistikpflichten der Länder aufgrund des dortigen Mehraufwands unter dem Vorbehalt „zielführend“ eingestuft. Den Bundesländern wird ein erweiterter Gesetzesvorbehalt eingeräumt: Es soll den Ländern nunmehr möglich sein, nicht nur „Ausführungsbedingungen“ sondern auch „Zuschlagskriterien“ festzulegen. Das gesamte Reformverfahren für die Oberschwellen-Verfahren muss bis 18.04.2016 noch durch Beschluss der neuen Vergabeverordnung (VOL und VOF) sowie der VOB beendet sein; dann liegt der „Reformball“ für den Unterschwellenbereich bei den Ländern. Der Zeitplan des Bundes ist soweit bekannt durchaus „sportlich“:

- 15.10.2015: 1. Lesung Bundestag
- 03.12.2015: 2. und 3. Lesung Bundestag
- 18.12.2015: 2. Durchgang Bundesrat

Die Stellungnahme finden Sie [hier](#).

Schulungshinweis: Schulungen zum neuen EU-Vergaberecht bietet die Auftragsberatungsstelle in bewährter, auch für nichtjuristische Verwaltungsmitarbeiter verständlicher Form ab Januar 2016 – d.h. sobald sich das Gesetzgebungsverfahren „verdichtet“ hat! Näheres unten S. 10.

Entlastungen von 1,2 Mrd. € durch E-Vergabe?

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) beziffert in seiner jüngsten Stellungnahme das jährliche Entlastungspotenzial bei Einführung der durchgängigen E-Vergabe auf mehr als 1,2 rd. €; davon entfallen nach Schätzung des NKR allein rd. 1.000 Mio. € auf die Wirtschaft. Die Modellrechnungen sind allerdings mangels hinreichender statistischer Daten insbesondere für den weitaus größten Teil der Öffentlichen Aufträge im Unterschwellen-Bereich (ca. 87 % aller Vergaben und rd. 14 Mio. Verfahren) mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Zudem ruft der NKR Bund, Länder und Kommunen auf, die von der EU eingeführte „Zwangsverpflichtung“ dazu zu nutzen, ein

„einheitliches praxisgerechtes E-Vergabeverfahren für alle Vergaben in Deutschland zu etablieren. Es sollten daher zeitnah entsprechende Initiativen in Bund und Ländern entwickelt werden. Der NKR begrüßt die Strukturreform zumindest im Oberschwellenbereich, stellt aber fest, dass für den Bereich unterhalb der EU-Wertgrenzen weiterhin das Recht von Bund und 16 Bundesländern gilt. Sofern sich die Strukturreform im Grundsatz bewährt, hält der NKR „eine ernsthafte Prüfung entsprechender Anpassungen im Unterschwellenbereich für zwingend geboten.“ Der NKR ist eine 2006 ins Leben gerufene unabhängige Instanz, die seit 2011 sämtliche Folgekosten von Gesetzen zu prüfen hat. Neben dem Abbau von Bürokratie trägt der NKR damit zur besseren Rechtssetzung bei. Hier finden Sie [mehr](#).

Schulungshinweis: Eine Informationsveranstaltung zur eVergabe bietet im November der Deutsche Industrie- und Handwerkskammertag (DIHK) in Berlin. Mehr hierzu unten S. 11. Zudem können Sie einen unserer Beratungstage (s.u. S. 10) nutzen, um sich eingehender über die eVergabe zu informieren.

Tool zur Berechnung von Lebenszykluskosten

Bei der umweltverträglichen Beschaffung sollten nicht nur die Beschaffungskosten, sondern sämtliche, über die Lebensdauer eines Produktes entstehenden Kosten betrachtet werden. Denn wie die o.a. Studie im Auftrag der Landes Berlin einmal mehr belegte: Bei Betrachtung sämtlicher Kosten sind umweltverträgliche Produkte oftmals günstiger. Zur Berechnung der Lebenszykluskosten unterschiedlicher Produkte hat das Ökoinstitut im Auftrag des UBA ein neues Tool entwickelt. <http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/berechnung-der-lebenszykluskosten>

Neue Arbeitshilfen für Beschaffer

Auf der Basis des Umweltzeichens Blauer Engel wurden neue Arbeitshilfen für Beschaffer entwickelt. Die Arbeitshilfen für unterschiedliche Produktgruppen stehen kostenlos zum Download bereit: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/neue-arbeitshilfen-fuerumweltfreundliche>

Jetzt bewerben: Innovation schafft Vorsprung

Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen sowie öffentlich-rechtliche Unternehmen und Institutionen können sich noch bis zum 23.10.2015 für den Preis „Innovation schafft Vorsprung“ bewerben. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und der BME zeichnen damit öffentlicher Auftraggeber für beispielhafte Beschaffungen von Innovationen und für innovative Beschaffungsprozesse aus. <http://www.bmwi.de/DE/Service/wettbewerbe.did=190648.html>

Kein Informationsanspruch kommerzieller Unternehmen bei öffentlichen Aufträgen

Aus aktuellem Anlass weisen wir noch einmal darauf hin, dass ein Einfordern von Auftragsinformationen über vergebene Aufträge beim Auftraggeber unzulässig ist: Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 2. Januar 2014 (Az.: 1 K 3377/13) dem aggressiven Einfordern von Auftragsinformationen bei öffentlichen Auftraggebern Einhalt geboten. Das kommerzielle Unternehmen hatte mit Hinweis auf die Pressefreiheit für ihr Online-Medium insbesondere Informationen zu vergebenen öffentlichen Aufträgen verlangt, um sie aufzubereiten und zu vermarkten. Das Unternehmen berief sich für den Auskunftsanspruch auf das öffentliche Interesse an mehr Transparenz, auf das Landespressgesetz bzw. den Rundfunkstaatsvertrag des betroffenen Bundeslandes. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung keine dieser Anspruchsgrundlagen akzeptiert. Auftraggeber, die aufgefordert werden, Auskünfte über Beschaffungsvorgänge mitzuteilen, sind hierzu nicht verpflichtet. Weitere Informationen zum Thema finden Sie unter www.abst-brandenburg.de, Pfad: News.

Bundeskartellamt legt Jahresbericht 2014 vor

Das Bundeskartellamt hat seinen Jahresbericht 2014 vorgelegt und über wichtige Verfahren und Daten informiert. Im vergangenen Jahr hat das Amt Bußgelder in Höhe von rund 1,1 Milliarden Euro verhängt – so viel wie niemals zuvor. Bei den beim Bundeskartellamt eingerichteten zwei Vergabekammern des Bundes gingen 124 Nachprüfungsanträge ein. In 25 Fällen wurde gegen die Entscheidung der Vergabekammern Beschwerde beim OLG Düsseldorf eingelegt. Das kumulierte Auftragsvolumen, über das die Vergabekammern zu entscheiden hatten, lag bei über 1,6 Milliarden Euro. Einen Schwerpunkt der Nachprüfungsverfahren bildeten die Beschaffungen gesetzlicher Krankenkassen, die u.a. den Einkauf rabattierter Arzneimittel und die Beschaffung von Hilfsmitteln betrafen. Weitere Schwerpunkte waren Ausschreibungen für die Erneuerung der Schienen- und Wasserverkehrsnetze, der Einkauf von IT-Dienstleistungen und die Beteiligung von Bietergemeinschaften an Ausschreibungen Im

Bereich der militärischen Beschaffungen war eine Zunahme der Nachprüfungsverfahren zu verzeichnen, die 14 Prozent aller Verfahren ausmachten. Den Jahresbericht 2014 des Bundeskartellamtes erhalten [hier](#).

Kommunalbetriebe von Umsatzsteuer befreit

Der Bundestag hat am 24. September 2015 mit dem Protokollerklärungsgesetz eine Regelung beschlossen, die Unternehmen aus der Digitalwirtschaft und aus anderen Branchen gegenüber kommunalen Betrieben stark benachteiligt. Nach dem neuen § 2 b UStG werden Kommunalbetriebe künftig vermehrt von der Umsatzsteuer befreit. Dies hätte zur Folge, dass sie einen Preisvorteil von 19 Prozent gegenüber privatwirtschaftliche tätigen IT-Dienstleistern genießen. Neben der IT-Branche sind insbesondere auch Entsorgungs- und Recyclingbetriebe sowie zahlreiche weitere Dienstleister der Öffentlichen Hand betroffen. Die Folgen des Gesetzes treffen mittelfristig alle Unternehmen der Digitalwirtschaft, die auf Behörden zugeschnittene Leistungen erbringen. Darunter fallen insbesondere viele kleine und mittelständische Unternehmen aus den Bereichen IT-Services, Rechenzentren und Software. Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. BITKOM hält die Regelung für rechtlich bedenklich. Nach seiner Ansicht verstößt sie gegen Art. 13 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie, die das Prinzip der Wettbewerbsneutralität auch für die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen vorsieht. Eine ausführliche Stellungnahme des BITKOM ist [hier](#) verfügbar.

Ihre Ansprechpartnerinnen:

RA'in Anja Theurer, anja.theurer@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 – 14

Marlen Franke, marlen.franke@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 - 13



Recht

VG Düsseldorf: Tarifreuegesetz NRW im ÖPNV verfassungswidrig

Gericht legt Gesetz dem Verfassungsgerichtshof NRW vor

Sachverhalt:

Das Tarifreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) verpflichtet Anbieter von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) dazu, ihren Arbeitnehmern mindestens den Lohn zu zahlen, der in einem sogenannten repräsentativen Tarifvertrag vereinbart ist. Das gilt auch dann, wenn das Unternehmen einem anderen Tarifvertrag mit einem geringeren Lohn unterliegt. Dabei muss nicht nur eine absolute Lohnuntergrenze eingehalten werden, sondern es muss vollständig nach der Entgeltordnung des Tarifvertrags entlohnt werden, den der Arbeitsminister für repräsentativ erklärt hat.

Beschluss:

Das TVgG-NRW verstößt nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Düsseldorf gegen die Tarifautonomie. Das VG hat das Gesetz deshalb dem Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen zur Prüfung vorgelegt. Nach Auffassung des VG verstößt das Gesetz gegen die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen. Als monopolartiger Nachfrager von ÖPNV-Dienstleistungen unterlaufe das Land die vom Grundgesetz und der Landesverfassung garantierte Tarifautonomie. Die landesrechtliche Tarifreuepflicht sei jedenfalls seit dem Inkrafttreten des bundesrechtlichen Mindestlohngesetzes (MiLoG) Anfang 2015 verfassungsrechtlich nicht mehr hinnehmbar. Der gesetzliche Mindestlohn nach dem MiLoG biete bereits ausreichenden Schutz vor Lohn- und Sozialdumping.

Laut VG hat die Landesregierung zudem trotz ausdrücklicher Aufforderung keine Belege dafür vorgelegt, dass im ÖPNV von Nordrhein-Westfalen tatsächlich prekäre Löhne gezahlt werden. Vielmehr würden im ÖPNV des Landes durchschnittliche Tariflöhne von etwa 13 Euro pro Stunde gezahlt, so die Feststellungen des Gerichts. Das Tarifniveau liege damit weit oberhalb des gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 Euro. Außerdem sei nicht nachvollziehbar, warum anstelle einer einzigen Lohnuntergrenze das gesamte Entgeltsystem des repräsentativen Tarifvertrags einschließlich aller Alters- und sonstiger Zuschläge übernommen werden müsse.

VG Düsseldorf, Beschl. vom 27.08.2015 (Az. 6 K 2793/13)

Quelle: VERLAG C.H.BECK oHG, Beck-aktuell Nachrichten, 2015: <http://rsw.beck.de/aktuell/meldung/vg-duesseldorf-haelt-tarifreuegesetz-im-oepnv-fuer-verfassungswidrig>

Schadenersatz bei Aufhebung

Trotz wirksamer Aufhebung Rechte der Bieter

Sachverhalt:

Ausgeschrieben waren Bauleistungen in einem Nichtoffenen Verfahren. Der Zweitplatzierte wendet sich an die Vergabekammer mit dem Hinweis, die Angebotswertung sei nicht rechtmäßig erfolgt. Der Auftraggeber wollte erforderliche Aufklärungsgespräche führen, um die fehlerhafte Angebotswertung zu heilen, stellte aber fest, dass dies eine Änderung des Rankings der ursprünglich eingereichten Angebote zur Folge hätte. Des Weiteren waren die gewählte Verfahrensart, die funktionale Ausschreibungsweise und die Gewichtung des Preises von vornherein unzulässig erfolgt. Der Auftraggeber entschied sich daher für die Aufhebung des Verfahrens und eine Neuausschreibung der Bauleistung – diesmal im Rahmen eines Offenen Verfahrens. Derselbe Bieter wendet sich daraufhin wieder an die Vergabekammer und verlangt die Aufhebung und Fortsetzung des ursprünglichen Verfahrens.

Beschluss:

Damit hatte der Bieter keinen Erfolg. Anhaltspunkte für eine Scheinaufhebung lagen nicht vor. Die Entscheidung der Vergabestelle, das Vergabeverfahren aufzuheben, war zulässig und begründet. Die zur Aufhebung führenden Verfahrensmängel waren jedoch von der Vergabestelle zu vertreten. Die Vergabekammer stellte aus diesem Grund die Rechtswidrigkeit der Aufhebung fest, woraus für den Bieter ein Schadenersatzanspruch entsteht.

Praxistipp:

Eine rechtswidrige Aufhebung ist zwar wirksam, führt aber bei fehlendem Aufhebungsgrund zu einem Anspruch auf Ersatz des negativen Interesses des Bieters. Im vorliegenden Fall lagen Gründe vor, die eine Aufhebung grundsätzlich rechtfertigen würden. Diese Gründe hätten aber bei ordnungsgemäßer Vorbereitung durch den Auftraggeber vermieden werden können - lagen also in seiner Sphäre. In diesen Fällen ist eine Aufhebung oder auch Teilaufhebung als rechtswidrig einzustufen. Entsprechende Schadenersatzansprüche öffnen sich dadurch.

VK Westfalen, Beschluss vom 6.5.2015 (Az.:VK 1-11/15)

Zulässigkeit von Nebenangeboten

Bewertbare qualitative Zuschlagskriterien bzw. Mindestanforderungen erforderlich

Sachverhalt:

Die Antragsgegnerin schrieb einen Bauauftrag im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb aus. Nebenangebote waren nicht zugelassen. Zuschlagskriterium war „das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung ... aufgeführt sind“. Weder in der Bekanntmachung noch in den späteren Vergabeunterlagen waren Wertungskriterien aufgeführt. Die Antragsgegnerin führte mit Bietern Vorstellungsgespräche und informierte die Bieter mündlich darüber, dass für den Fall der Aufforderung zur Einreichung eines Angebots Nebenangebote zugelassen seien. Erforderlich sei der Nachweis der Gleichwertigkeit zum Entwurf des Bauherrn. Unumstößlich sei die grundsätzliche Konstruktion des Bauwerks, andere Säulendurchmesser als die vom Auftraggeber geplanten seien aber zulässig. Die Bewerbungsbedingungen des Teilnahmewettbewerbs ließen Nebenangebote unter Verwendung des Formulars 211 des Vergabehandbuchs des Bundes zu. Die Antragstellerin und die Beigeladene reichten fristgerecht jeweils ein Haupt- und ein Nebenangebot ein. Unter diesen war das Hauptangebot der Beigeladenen das preisgünstigste. Die Antragsgegnerin beabsichtigte, den Zuschlag auf das Hauptangebot der Beigeladenen zu erteilen, weil es das preisgünstigste sei. Nebenangebote seien nicht zugelassen worden und deshalb auszuschließen. Es kommt zum Nachprüfungsverfahren.

Beschluss:

Sowohl die nachträgliche Zulassung von Nebenangeboten als auch das erneute Abrücken von dieser Entscheidung im Rahmen der Angebotswertung verletzen das Gebot der Transparenz und Gleichbehandlung. Unter Beachtung dieser Vergabegrundsätze steht es dem Auftraggeber allerdings frei, nachträglich die Entscheidung über die Zulassung von Nebenangeboten zu ändern. Der öffentliche Auftraggeber hat in den Vergabeunterlagen die Mindestanforderungen zu nennen, die zugelassene Nebenangebote (Varianten) erfüllen müssen. Will der Auf-

traggeber Fehler, die durch Nichtbeachtung entstehen, korrigieren, muss auch dies in transparenter Weise erfolgen. Eine nur mündliche Mitteilung an die beteiligten Bieter über die nachträgliche Zulassung reicht dafür nicht. Die vergaberechtswidrige Zulassung von Nebenangeboten hat zur Folge, dass das Vergabeverfahren zurückzusetzen ist. Denn werden Hauptangebote in der Annahme erstellt, Nebenangebote seien zugelassen, ist anzunehmen, dass die Zulassung eines Nebenangebots auf die Erstellung des Hauptangebotes Einfluss ausgeübt hat. Ein Zuschlag auf das Hauptangebot der Beigeladenen allein auf der Grundlage des Preises ist zudem unzulässig. Die bloße tatsächliche Nichtwertung der Nebenangebote ist nicht ausreichend, vielmehr müssen Bieter Gelegenheit bekommen, ihre Hauptangebote daraufhin zu überarbeiten. Sie durften, auch ohne dass der Auftraggeber Unterkriterien mitteilte, bei der Angebotskalkulation davon ausgehen, dass über den Preis hinausgehende Aspekte für die Wertung des Angebots maßgeblich sein werden.

Praxistipp:

Das noch laufende Vergabeverfahren war hier in den Stand vor Übersendung der Vergabeunterlagen zurückzusetzen. Bei fortbestehender Beschaffungsabsicht hat die Antragsgegnerin die am Verhandlungsverfahren beteiligten Bieter unter Bekanntgabe überarbeiteter Vergabeunterlagen erneut zur Angebotsabgabe aufzufordern und die Angebotswertung zu wiederholen. Für den Fall, dass die Antragsgegnerin dabei Nebenangebote zulassen möchte, merkt der Senat an: Beabsichtigt der öffentliche Auftraggeber, Nebenangebote zuzulassen, ist er an das „alte“ Rechtsregime (VKR) gebunden. Im Rahmen der Wertung von Haupt- und Nebenangeboten hat er eine wettbewerbskonforme Wertung von Nebenangeboten zu ermöglichen (BGH, Urt. v. 07.01.2014, X ZR 15/13). Um dem Sinn und Zweck von Nebenangeboten gerecht zu werden, Alternativlösungen vorgeschlagen zu bekommen, muss er einen weiteren, zusätzlichen Wertungsschritt durchführen, der einen Qualitätsvergleich von Haupt- und Nebenangeboten ermöglicht. Ein solcher Qualitätsvergleich wird nur durch Festlegung aussagekräftiger, auf den jeweiligen Auftragsgegenstand und den mit ihm zu deckenden Bedarf zugeschnittener Zuschlagskriterien gewährleistet. Sie müssen ermöglichen, das Qualitätsniveau von Nebenangeboten und ihren technisch-funktionellen und sonstigen sachlichen Wert über die Mindestanforderungen hinaus nachvollziehbar und überprüfbar mit dem für die Hauptangebote nach dem Amtsvorschlag vorausgesetzten Standard zu vergleichen, sodass das wirtschaftlichste Angebot auf dieser Basis ermittelt und dabei gegebenenfalls auch eingeschätzt werden kann, ob ein preislich günstigeres Nebenangebot mit einem solchen Abstand hinter der Qualität eines dem Amtsvorschlag entsprechenden Hauptangebots zurückbleibt, dass es nicht als das wirtschaftlichste Angebot bewertet werden kann (BGH, Urt. v. 07.01.2014, X ZB 15/13). Von öffentlichen Auftraggebern anhand bestimmter Parameter gestellte Gleichwertigkeitsanforderungen können dem ebenfalls genügen, wenn sie geeignet sind, die geforderte Vergleichbarkeit der Qualität von Haupt- und Nebenangeboten herzustellen. Erfolgt eine Wertung der Nebenangebote anhand aussagekräftiger und einen Qualitätsvergleich ermöglichender Zuschlagskriterien oder anhand geeigneter, spezifischer Gleichwertigkeitsanforderungen, ist eine Wertung von Haupt- und Nebenangeboten anhand des Preises weder nach nationalem, noch nach Unionsrecht ausgeschlossen. Die Antragsgegnerin muss über die Festlegung von Mindestanforderungen hinaus eine dem Qualitätsvergleich von Haupt- und Nebenangeboten dienende Wertungsmatrix anhand aussagekräftiger Zuschlagskriterien erstellen. Sie ist Bietern rechtzeitig und transparent bekannt zu geben. Dem können nach bestimmten und spezifischen Parametern gestellte Gleichwertigkeitsanforderungen ebenfalls genügen. Die Überprüfung der Gleichwertigkeit unterliegt der eingeschränkten Kontrolle der Vergabekammern auf „Vertretbarkeit“. Dabei gilt: Gibt es Zuschlagskriterien, sind die Nebenangebote an denselben Kriterien zu messen wie die Hauptangebote. Entscheidet der Preis ausschließlich, muss eine Wertungsmatrix erstellt werden, die die Qualität von Haupt- und Nebenangeboten nach bestimmten Merkmalen ermöglicht.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28.01.2015 (Az.: VII-Verg 31/14)

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

Ihre Ansprechpartnerin:

RA'in Anja Theurer, anja.theurer@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 – 14



AUS DER EU

Einigung der Verkehrsminister zu mehr Wettbewerb auf der Schiene

Die EU Verkehrsminister haben 08.10.2015 in Luxemburg der allgemeinen Ausrichtung zur politischen Säule des sogenannten vierten Eisenbahnpakets zugestimmt. Sie billigten zwei allgemeine Grundsätze, nämlich die schrittweise Marktöffnung und eine bessere Verwaltung der Eisenbahnunternehmen. Außerdem sollen öffentliche Dienstleistungsaufträge auch weiterhin unter bestimmten Bedingungen direkt vergeben werden können, vor allem solange objektive und messbare Leistungskriterien erfüllt werden. Die Trilog-Verhandlungen zwischen der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat der EU werden in Kürze beginnen, um eine interinstitutionelle Vereinbarung über den Text zu erreichen. Alle Informationen zum Verhandlungsstand über das Vierte Eisenbahnpaket finden Sie [hier](#).

Deutsche Firmen erfolgreich bei EU- Ausschreibungen

Aufträge aus der EU- Entwicklungszusammenarbeit gehen bei Ausschreibungen oft an deutsche nicht gewinnorientierte Akteure und Unternehmen, besonders in den EU- Beitrittsländern und den östlichen EU- Mitgliedsländern. Die EU setzt ihre Entwicklungsvorhaben neben Zuschüssen u.a. über Aufträge an Unternehmen und Institutionen um. Die Aufträge werden dabei ausgeschrieben. Die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel sind beträchtlich, allein im Jahr 2013 betragen die Entwicklungsbudgets 8,9 Mrd. Euro, hieraus wurden Aufträge in Höhe von 1,56 Mrd. Euro vergeben. Besonders interessant sind hierbei die Aufträge, die in zentralisierter Verwaltung nach den Vergaberegulungen der EU- Außenhilfe vergeben werden, im Gegensatz zu Vergabeverfahren im Rahmen dezentral verwalteter Projekte, bei denen oft die Vergaberegulungen des Empfängerlandes Anwendung finden. Bei den Zuschüssen und Aufträgen gingen 2013 drei Viertel des Auftragswertes von 1,56 Mrd. Euro an Unternehmen aus der EU. Unternehmen aus Deutschland gewannen hiervon 237 Mio. Euro, d.h. 7% der gesamten Vergabesummen und belegen damit Platz drei hinter Frankreich (430 Mio. Euro, 12,8%) und Großbritannien (265 Mio. Euro, 8%). Weitere Informationen zum Thema finden Sie [hier](#).

Öffentliche Konsultationen- Beseitigung von Hindernissen in Grenzregionen

Die EU-Kommission hat eine neue Konsultation gestartet, in der sie Informationen, Erfahrungen und Meinungen über Hindernisse in der grenzübergreifenden Zusammenarbeit sammeln will. Nicht nur Bürgerinnen und Bürgern, sondern auch wichtige Interessenträgern und Sachverständige sind aufgerufen, darüber zu berichten, welche Hindernisse es noch gibt und wie diese sich im Alltag der Menschen und Unternehmen in Grenzregionen auswirken. Die Ergebnisse werden online veröffentlicht und in eine Studie einfließen. Ziel der Studie ist es, Schlussfolgerungen und praktische Vorschläge vorzulegen, wie die EU und ihre Partner verbleibende Hindernisse abbauen können. Institutionen und Unternehmen, die in Grenznähe tätig sind, können hier wertvolle Hinweise liefern. Zur Konsultation gelangen Sie [hier](#).

Quelle, Bericht aus Brüssel des DIHK, 30//09

INTERNATIONALES

Deutsch-kanadische Kooperationsbörse

Am 23. Oktober 2015 findet das „Alberta-Germany Symposium 2015“, eine deutsch-kanadische Kooperationsbörse, in Berlin statt. achtzehn kanadische Unternehmen aus den Bereichen Verkehr, Clean Tech, Nanotechnologie und industrielle Produktion werden sich vorstellen und stehen für bilaterale Gespräche zur Verfügung. Des Weiteren werden in Kurzvorträgen relevante Förderprogramme vorgestellt, insbesondere das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) und der Alberta-Germany Collaboration Fund for Product Development and Commercialization. Die Teilnehmer können sich auch über das EU-Forschungs- und Innovationsprogramm H2020 informieren. Die bilateralen Gespräche müssen vor dem 21. Oktober online gebucht werden, hierzu muss das betreffende Unternehmen ein Unternehmensprofil erstellen. Je aussagekräftiger das Profil ist, desto höher die Wahrscheinlichkeit den passenden Gesprächspartner aus der kanadischen Unternehmergruppe zu ermitteln und ein Gesprächstermin zu vereinbaren. Die Gespräche werden ausschließlich in Englisch geführt. Die halbtägige Veranstaltung findet in der Zeit von 8.00 bis 13.30 statt. Anmeldungen für die Kooperationsbörse sind bis zum

21. Oktober online möglich. Die Teilnahme ist entgeltfrei. Ein vorläufiges Programm sowie die Profile der kanadischen Unternehmen finden Sie auf der [Website](#) der Kooperationsbörse.

Die Kooperationsbörse wird organisiert von Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie, dem German-Canadian Centre for Innovation and Research und der AiF Projekt GmbH. Das bilaterale Matchmaking wird vom Enterprise Europe Network Berlin-Brandenburg unterstützt.



Aus den Bundesländern

Berlin: Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen

Am 16.09.2015 hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 24.08.2015 ein Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen herausgegeben. In dem Rundschreiben wird auf die Möglichkeit zur Beschleunigung von Vergabeverfahren zur Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen sowohl oberhalb als auch unterhalb der EU-Schwellenwerte hingewiesen. Die Tatbestände „unvorhergesehenes Ereignis“ sowie „dringliche und zwingende Gründe“ werden dabei als gegeben angesehen. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kann ab sofort auch im Land Berlin derart verfahren werden. Die besondere Dringlichkeit für erforderliche Beschaffungen oder Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte hat der Berliner Senat mit Senatsbeschluss vom 08.09.2015 (S-531/2015) festgestellt. Gegenwärtige besondere Umstände rechtfertigen danach als Ausnahmetatbestand zu § 55 Abs. 1 LHO eine Freihändige Vergabe, die vom grundsätzlichen Gebot der Einholung von mindestens drei Vergleichsangeboten auch Ausnahmen zulassen. Das Rundschreiben können Sie [hier](#) nachlesen.

Ihre Ansprechpartnerin:

Marlen Franke, marlen.franke@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607-13

Schleswig-Holstein: Zentrale Vergabestelle im Kreis Herzogtum-Lauenburg

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft und die Kreishandwerkerschaft des Kreises Herzogtum-Lauenburg unterstützen die Unternehmen bei der Bearbeitung des öffentlichen Marktes. Im Rahmen einer Informationsveranstaltung „Wie komme ich an öffentliche Aufträge?“ am 17.09. hat sich auch die zentrale Vergabestelle des Kreises den Unternehmen vorgestellt. Deren Leiterin, Frau Christine Schulze, wies auf die unter www.herzogtum-lauenburg.de, hier: Ausschreibungen, veröffentlichten VOL und VOB-Verfahren des Kreises hin. Alle Ausschreibungen des Kreises werden zentral an dieser Stelle veröffentlicht. Der Fachdienst gibt zudem Erläuterungen und bietet sogar Check-Listen zur Angebotsabgabe an. Gleichwohl bemängelte sie, dass seit Inkrafttreten des Tarifreuegesetzes die aktive Beteiligung der Unternehmen an Ausschreibungen deutlich rückläufig sei. *Hinweis der ABST SH:* Den Vortrag „Wie komme ich an öffentliche Aufträge?“ können sie bei der ABST SH dorn: info@abst-sh.de. Da es in Schleswig-Holstein anders als z.B. in Hessen (www.had.de) keine einheitliche Landes-Ausschreibungsplattform für alle Vergabestellen gibt, wird die ABST SH zukünftig an dieser Stelle, einzelne zentrale Beschaffungseinheiten vorstellen. Wir bitten daher interessierte Vergabestellen um eine kurze Information.

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike, info@abst-sh.de, Tel.: 0431/986513 - 0

Mecklenburg-Vorpommern: Zweckgebundene befristete Erhöhung der aktuellen Wertgrenzen

Aus aktuellem Anlass wurde der Wertgrenzenerlass des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 19. Dezember 2014 geändert bzw. erweitert. Gesondert für Leistungen zum Zweck der Unterbringung, Sicherung, Versorgung oder Betreuung von Flüchtlingen gelten ab dem 22. September 2015 individuelle Wertgrenzen:

- | | |
|-------------------------------------|----------------|
| 1. Bei Bauleistungen in Höhe von | 4.500.000 EURO |
| 2. Bei Liefer- und Dienstleistungen | 200.000 EURO |

Die vorstehenden Änderungen sind befristet bis zum 31. Juli 2016. Den vollständigen Wortlaut der ersten Verwaltungsvorschrift zur Änderung des Wertgrenzenerlasses sowie die Regelungen des – nach wie vor - gültigen Wertgrenzenerlasses finden Sie unter:

http://www.abst-mv.de/pdf/aenderung_des_wertgrenzenerlasses_2015_09_22.pdf

Ihr Ansprechpartner:

Klaus Reisenauer, reisenauer@abst-mv.de, Tel.: 0385/ 617381 - 10



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V.

VOB-Bauvertrag nach Bauvergabe: Vermeidung von Stolpersteinen bei der Abwicklung

Seminarort: HwK Potsdam, Gewerbezentrum Götz, Am Mühlenberg 15, 14550 Groß Kreutz (Havel)
Termin: 04.11.2015, 09:00 – 16:00 Uhr
Referent: RA und FA BauAR René Buscher
Teilnahmeentgelt: 200,00 € (zzgl. USt.)

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

http://abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Aktuelles&seiten_alias=Seminare&artikel_suche=722

Intensivkurs Eignungsprüfung und Wirtschaftlichkeitswertung

Seminarort: IHK Ostbrandenburg, Puschkinstr. 12b, 15236 Frankfurt (Oder)
Termin: 11.11.2015, 09:00 – 16:00 Uhr
Referentin: RA'in Anja Theurer
Teilnahmeentgelt: 200,00 € (zzgl. USt.)

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

http://abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Aktuelles&seiten_alias=Seminare&artikel_suche=723

Vorankündigung: 8. Vergaberechtstag Brandenburg am 2. Dezember 2015 in Potsdam

Die Auftragsberatungsstelle Brandenburg hat für ihren 8. Vergaberechtstag ein hochinteressantes Programm mit Blick auf die Vergaberechtsreform 2016 zusammengestellt. U.a. wird ein Vertreter des federführenden Bundeswirtschaftsministeriums den Umsetzungsstand erläutern. Preisaufklärung, Nachunternehmer, Rahmenverträge und die neue EEE (Europäische Eigenerklärung) sind die weiteren Themen.

Seminarort: Potsdam; IHK Potsdam
Termin: 02.12.2015; ab 09:00 Uhr
Teilnahmegebühr Vergabestellen: ab 125,00 € zzgl. MwSt.
Teilnahmegebühr Unternehmen: ab 75,00 € zzgl. MwSt.
Informationen: <http://www.vergaberechtstag-brandenburg.de/>

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

http://abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Aktuelles&seiten_alias=Seminare&artikel_suche=724

Die kompletten Seminarangebote für 2015 finden Sie unter folgendem Link:

http://abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Aktuelles&seiten_alias=Seminare

Schulungen der Auftragsberatungsstelle zum neuen EU-Vergaberecht

Der Europäische Gesetzgeber hat mit dem Richtlinien-Paket zur Modernisierung des Vergaberechts ein vollständig überarbeitetes Regelwerk für die Vergabe öffentlicher Aufträge und nunmehr auch Konzessionen **oberhalb der EU-Schwellenwerte** vorgelegt. Die Bundesregierung hat Zeit bis zum 18. April 2016 diese Richtlinien in deutsches Recht umzusetzen. Aktuell liegt für den Bereich der Lieferungen und Dienstleistungen (VOL, VOF) ein

Kabinettdentwurf für ein in weiten Teilen überarbeitetes Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vor. Die Vergabeverordnung (VgV) soll – ebenfalls in grundlegend neu gefasster Form – demnächst im Entwurf verfügbar sein. Parallel dazu arbeitet der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) an der Neufassung des 2. Abschnitts der VOB/A. Die erforderlichen Gesetzgebungsverfahren werden noch einige Zeit in Anspruch nehmen – die konkrete Ausgestaltung der neuen Gesetze ist damit noch nicht in allen Einzelheiten bekannt. Die Auftragsberatungsstelle Brandenburg hat ihr Seminarprogramm zum neuen EU-Vergaberecht daher erst für das Frühjahr 2016 – wenn mit der endgültigen Fassung der Gesetze zu rechnen ist – geplant.

Stattdfinden werden folgende Tagesschulungen:

	20.01.2016	Schönefeld
	27.01.2016	Potsdam
	03.02.2016	Frankfurt (Oder)
	02.03.2016	Schönefeld

Bereits heute können Sie Ihr Interesse an einer Teilnahme bekunden wir werden Sie dann vorläufig als Teilnehmer/in notieren. Sollten Sie aus Budgetgründen darauf angewiesen sein, noch in diesem Jahr an einer Schulung teilzunehmen, bitten wir Sie, sich ebenfalls bei uns zu melden. Wir prüfen dann bei ausreichender Interessentenzahl, ob der Gesetzgebungsprozess weit genug vorangeschritten sein wird, um auf hinreichend gesicherter Faktenbasis schon gegen Jahresende eine Schulung durchführen zu können.

Ihr Ansprechpartner:

Gert Hirsch, gert.hirsch@abst-brandenburg.de, Tel.: 030 – 3744607 - 12

Beratungstage der Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V.

Die Beratungstage sind für Unternehmen die Mitglied einer brandenburgischen Wirtschaftskammer sind, kostenfrei. Im Übrigen erhalten Unternehmen und öffentliche Auftraggeber die Beratung gegen ein Honorar von 67,- € netto zzgl. USt./Stunde.

Datum: 02.11.2015
Ort: IHK Cottbus GS Herzberg, Torgauer Straße 44 – 47, 04916 Herzberg
Zeit: 10:00 – 13:00 Uhr

Datum: 16.11.2015
Ort: IHK Potsdam, Breitestr. 2a-c, 14467 Potsdam
Zeit: 09:30 – 13:00 Uhr

Datum: 07.12.2015
Ort: IHK Potsdam, Breitestr. 2a-c, 14467 Potsdam
Zeit: 09:30 – 13:00 Uhr

Weitere Veranstaltungen anderer Anbieter:

03.11.2015: Kölner Vergabetreff

„Experten referieren – Praktiker diskutieren“ ist das Motto des vierten Kölner Vergabetreffs am 03. November im Mediapark Köln. Der Veranstalter Bundesanzeiger hat u.a. als Referenten gewinnen können: Norbert Portz (Deutscher Städte- und Gemeindebund), Martin Krämer (Städt. Rechtsdirektor Bonn) und Prof. Dr. Christopher Zeitz (FH öff. Verw. NRW). Unter www.bundesanzeiger-verlag.de können Sie sich direkt online anmelden.

Seminarort: Köln, Mediapark
Termin: 03.11.2015; 9:30 – 16:15 Uhr
Teilnahmeentgelt: ab 189,- € (inkl. USt.)

03.11.2015: Innovative Beschaffung

Das Kompetenzzentrum Innovative Beschaffung (KOINNO) ist vom Bundeswirtschaftsministerium beim Bundesverband Materialwirtschaft.. (BME) eingerichtet worden. Das KOINNO stellt im Rahmen eines Workshops im Hamburg Praxisbeispiele zur Umsetzung vor. Unter <http://de.koinno-bmwi.de/> Veranstaltungen können Sie sich direkt online anmelden.

Seminarort: Hamburg / Finanzbehörde / Gänsemarkt 36
Termin: 03.11.2015; 11.00 – 15:30 Uhr
Referenten/-in: u.a. Roman Röder (Strategischer Einkauf Finanzbehörde Hamburg)
Teilnahmeentgelt: Kostenlos

19.11.2015: Stuttgarter Symposium für Vergaberecht

Die größte Reform des Vergaberechts seit über zehn Jahren ist eingeleitet. Drei neue EU-Vergaberichtlinien werden in deutsches Recht umgesetzt. Es geht um viele Aspekte, so wird spätestens ab dem Jahr 2018 das komplette Verfahren für EU-weite Vergaben papierlos abgewickelt werden. Die IHK-Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg greift dies und andere Themen im diesjährigen Symposium – wieder unter der Schirmherrschaft von Dr. Nils Schmid MdL, Stellvertretender Ministerpräsident und Minister für Finanzen und Wirtschaft des Landes Baden-Württemberg - mit kompetenten Referenten in Vorträgen und Diskussionen auf.

Unter www.stuttgart.ihk.de nach Eingabe der Nummer 17576208 können Sie sich direkt online anmelden.

Seminarort: IHK Region Stuttgart, Jägerstraße 30, 70174 Stuttgart
Termin: 19. November 2015, ganztags
Referenten/-in: u.a. RA'in Anja Theurer, Sprecherin der Ständigen Konferenz der Auftragsberatungsstellen, Prof. Dr. Martin Burgi, Ludwig-Maximilian-Universität München; RA Dr. Volkmar Wagner, CMS Hasche Sigle Stuttgart; RA Dr. Christian
Teilnahmeentgelt: kostenfrei

25.11.2015: „E-Vergabe – geht's jetzt los?“

Die Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien nimmt Gestalt an. Neben der rechtlichen muss auch die technische Transformation bedacht werden. Die Fristen für die vollständige Umsetzung der E-Vergabe werden immer kürzer: bis zum 18.10.2018 müssen alle Vergabestellen elektronisch arbeiten. Die Veranstaltung bietet die Plattform für gute Beispiele aus den Kommunen und will damit Entscheidungshilfe für E-Vergabe-Lösungen geben. „E-Vergabe“ ist mehr als die Digitalisierung des Beschaffungsprozesses. Es muss um eine umfassende elektronische Lösung von der Bedarfsplanung bis zur Abwicklung der Finanzen gehen. Ihr müssen organisatorische und technische Planungen vorausgehen. Die Unternehmen müssen frühzeitig in den Prozess eingebunden werden. Fragen der elektronischen Identifizierung müssen von den Vergabestellen rechtzeitig geklärt werden. Bei der Nutzung der E-Vergabe sollte der Blick auf die Abwicklung aller öffentlichen Aufträge gerichtet sein, unabhängig von ihrem Wert. Die Ergebnisse des X-Vergabe-Projekts müssen dabei umgesetzt werden. E-Vergabe muss zur Qualitätsverbesserung der Beschaffungen genutzt werden.

Mit folgendem Link können Sie sich online für die Veranstaltung anmelden: www.dihk.de/e-vergabe. Wir bitten um Ihre verbindliche Anmeldung bis zum **20. November 2015**. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Veranstaltungsort: Haus der Deutschen Wirtschaft, Raum Mendelssohn
Breite Straße 29 | 10178 Berlin
Termin: 25.11.2015, 09:00 - 15:30 Uhr